

Ergänzungsverlangen

# Ein Aktionärsrecht mit Signalwirkung

**CAROLINE MÜLLER**

Senior Consultant,  
Computershare Issuer Services Deutschland  
caroline.mueller@computershare.de

**INGO WOLFARTH**

Senior Consultant und Key Account Manager,  
Computershare Issuer Services Deutschland  
ingo.wolfarth@computershare.de

In jüngerer Zeit sind Ergänzungsverlangen wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Der zunehmende Shareholder Activism und die damit verbundene Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und die Geschäftsleitung von Emittenten führen ebenso zu einem Anstieg der Anzahl der Ergänzungsverlangen wie zunehmend Geschäftsführungsmaßnahmen durch Minderheitsaktionäre und Aktionärsvereinigungen hinterfragt werden.

## Hohe Aufmerksamkeit

Im Vergleich zur Möglichkeit, Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen, kann das Ergänzungsverlangen – schon durch die höhere Aufmerksamkeit, die damit erzielt werden kann – als „das wirksamere Instrument“ bezeichnet werden. Während Gegenanträge von jedem Aktionär noch in der Hauptversammlung gestellt werden können, hat der Gesetzgeber in § 122 Abs. 2 AktG die Hürden hoch gesteckt. Aktionäre, die Gegenstände auf die Tagesordnung setzen möchten, müssen zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5%) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen. Für Privataktionäre ist dies kaum realistisch.

Zudem muss eine Vorbesitzzeit von mindestens 90 Tagen bezogen auf den Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft nachgewiesen und die Aktien mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands bzw. des Gerichts über den Antrag gehalten werden. Die bis dato herrschende Ungewissheit, ob die bisherige dreimonatige Vorbesitzzeit auf den Tag der HV oder den Tag des Ergänzungsverlangens zu beziehen sei, wurde mit der Aktienrechtsnovelle 2016 beseitigt.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss zudem eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das an den Vorstand adressierte Verlangen muss

der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage, vor der Versammlung in schriftlicher Form zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Als Organisationshilfe sollte eine Posteingangadresse für Ergänzungsverlangen in der Tagesordnung angegeben werden. Allerdings können Anträge auch an anderer Stelle eingehen. Entsprechend sind ab der Einberufung sämtliche an den Vorstand adressierten Eingänge zu prüfen. Sein Ziel – die wirksame Erweiterung der Tagesordnung – zu erreichen, wird ein Antragsteller aber nicht durch Formalfragen des Posteingangs riskieren. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls zu prüfen, ob bereits unterjährige Ergänzungsverlangen vorliegen.

Bei Erhalt eines begründeten oder mit einer Beschlussvorlage versehenen Ergänzungsverlangens, das aber formale oder inhaltliche Fehler aufweist, sollte eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller dennoch erwogen werden.

## Gerichtliche Ermächtigung

Wird einem Ergänzungsverlangen nicht entsprochen, können die Aktionäre, die es gestellt haben, sich nach § 122 Abs. 3 S. 1 AktG gerichtlich ermächtigen lassen, ihrer-

seits und ohne Mitwirkung der Gesellschaft den Gegenstand selbst bekanntzumachen. Ferner riskiert die Gesellschaft die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 AktG, für die dieselben Quoren gelten. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Aktionäre sich gerichtlich ermächtigen lassen, die Hauptversammlung selbst einzuberufen, wenn die Gesellschaft dem Einberufungsverlangen nicht nachkommt. Damit werden Hoheit und Kontrolle über die Veröffentlichungen quasi aus der Hand gegeben.

Bei Zugang per E-Mail oder Telefax sollte folglich um die Zusendung in Schriftform gebeten werden. Auch hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen ist abzuwägen, ob bei unklaren Inhalten eine Kontaktaufnahme mit dem Aktionär sinnvoll erscheint.

Ferner sollte ein ordnungsgemäßer Nachweis der Erfüllung des Quorums während der Haltefrist eingefordert werden, zum Beispiel durch eine Bankbestätigung. Soweit die Ausübungsfrist versäumt wurde, ist das Ergänzungsverlangen gegebenenfalls in Absprache mit den Aktionären für die nächste HV vorzumerken. Vor der nächsten HV ist dann zu prüfen, ob der Sachverhalt noch relevant ist und ob die Aktionäre an ihrem Antrag festhalten.

### Inhalte von Ergänzungsverlangen

Inhalte, die innerhalb von Ergänzungsverlangen adressiert werden können, sind gesetzlich geregelt und umfassen Beschlussgegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen, beispielsweise Satzungsänderungen, Kapi-

talmaßnahmen und Sonderprüfungen von bestimmten Lebenssachverhalten, aber auch Abberufungen von durch die HV gewählten AR-Mitgliedern, Vertrauensentzug des Vorstands und die Aufhebung vorheriger HV-Beschlüsse. Nicht statthaft hingegen sind zum Beispiel Anträge zu Geschäftsführungsmaßnahmen, Sonderprüfungen „auf Verdacht“ oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Ferner sind Ergänzungsverlangen nicht statthaft, wenn sie als rechtsmissbräuchlich anzusehen sind. Ein Rechtsmissbrauch soll vorliegen, wenn mit dem Ergänzungsverlangen die Treuepflicht der Aktionäre untereinander oder gegenüber der Gesellschaft verletzt wird. Das soll insbesondere der Fall sein, wenn mit einem Ergänzungsverlangen, das Minderheitenrecht darstellt, andere Minderheitenrechte verletzt, einzelne

Anzeige

## Papierlos glücklich – das HV Magazin als E-Magazin

Jetzt kostenlos lesen!

Erweitert um multimediale Inhalte und Funktionen – ideal zum mobilen Lesen!

- Bequem mobil aufrufbar
- Alle Ausgaben auch offline lesen
- Einfaches Suchen nach Urteilen und Fachbeiträgen



<http://hv-mag.de/emag>

## Aus der Pflicht, die Tagesordnung bei berechtigten Ergänzungsverlangen anzupassen und diese bekanntzumachen, ergibt sich die große Signalwirkung.

Aktionäre übervorteilt oder gesellschaftsfremde Interessen oder Zwecke damit verfolgt werden. Rechtsmissbräuchlich ist auch ein Beschlussvorschlag, der zu einem anfechtbaren oder nichtigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Als Orientierung hierzu können die Fallgruppen des § 126 Abs. 2 AktG dienen, nach denen ein Gegenantrag nicht zugänglich gemacht werden muss. Die genaue Prüfung, bevor ein Verlangen nicht bekannt gemacht wird, ist aufgrund der genannten Möglichkeiten nach § 122 Abs. 3 S. 1 AktG unerlässlich.

### Veröffentlichung des Ergänzungsverlangens

Sofern also Inhalt und Form beanstandungslos sind, im Text ein Beschlussgegenstand klar formuliert wurde – Aufforderungen zu gesonderten Berichten sind eher selten – und die Begründung sachlich und frei von unzutreffenden Behauptungen und Beleidigungen ist, muss die Gesellschaft das Verlangen auf die Tagesordnung setzen und im Bundesanzeiger bekanntmachen. Bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien ist auch die zusätzliche Weiterleitung an das europäische Medienbündel erforderlich.

Die Bekanntmachung hat unverzüglich nach Eingang und Prüfung des Verlangens ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. In der Regel wird hier von einem Arbeitstag für

die Prüfung und eventuelle Nachfragen ausgegangen, bei umfangreicheren Ergänzungsverlangen von zwei bis drei Tagen. Für eine zügige Prüfung empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeiten für die Eingangsprüfung und die Informationskette sowie den Freigabeprozess im Vorfeld zu definieren. Insbesondere gilt dies, wenn das Fristende auf ein Wochenende oder Feiertag fällt bzw. Verantwortliche sich im Urlaub oder auf Geschäftsreise befinden.

### Weitere Verpflichtungen

Über die Bekanntmachung im Bundesanzeiger hinaus bestehen bei börsennotierten Gesellschaften zwei weitere Verpflichtungen. Zum einen ist das Ergänzungsverlangen auf der Internetseite bekanntzumachen. Üblicherweise erfolgt dies zusammen mit einer Stellungnahme der Verwaltung bzw. dem Verweis auf die kommende Hauptversammlung. Der organisatorisch weit aufwendigere Teil besteht in der Pflicht, das Ergänzungsverlangen auch in den Versand nach § 125 AktG mit einzubeziehen. Somit kann das Fristende durchaus auch als Kick-off-Termin für alle „Drucksachen“ verstanden werden, die mit der Beschlussfassung zu tun haben. Sollte bei einem Antragseingang die HV-Einladung aufgrund hoher Stückzahlen bereits vorproduziert sein, ist es ausreichend, mit nachträglich gedruckten Einlegeblättern zu arbeiten.

Als weitaus zeitkritischer kann sich die Umgestaltung der Anmeldeformulare mit Weisungs-/Stimmvorgabe-Verhalten für Namensaktionäre erweisen, insbesondere dann, wenn Druckdaten für mehrere hunderttausend Aktionäre aufbereitet und personalisiert werden müssen.

Nicht ganz so knapp terminiert sind die ebenfalls anzupassenden Online-Services für die Stimmabgabe, der Weisungs- bzw. Stimmvorgabe-Bereich auf der Eintrittskarte sowie die Stimmunterlagen für die eigentliche Präsenz-HV. Dennoch ist es ratsam, auch hier alle beteiligten Dienstleister auf eine mögliche Anpassung grundsätzlich vorzubereiten.

### Fazit

Aus der Pflicht, die Tagesordnung bei berechtigten Ergänzungsverlangen zu ergänzen, diese bekanntzumachen und im Nachgang alle Kommunikations- und Abstimmungsmedien anzupassen, ergibt sich abschließend betrachtet die große Signalwirkung. Ergänzungsverlangen sind ein aufmerksamkeitsstarker Hebel für Minderheitsaktionäre mit entsprechend hohen Aktienbeständen. Allerdings mag darin begründet auch die größte Schwäche dieses Instruments liegen. Da über Ergänzungsverlangen gleichermaßen wie über die übrige Tagesordnung abzustimmen ist, stimmt auch das gesamte auf der Hauptversammlung vertretene Kapital über die erweiterte Tagesordnung ab. Um mit dem Verlangen erfolgreich zu sein, müssen also im Vorfeld der Versammlungen die entsprechenden Mehrheiten beschafft werden. Dies gilt natürlich auch dann, wenn das Ergänzungsverlangen gar nicht gegen, sondern im Sinne der Verwaltung eingebracht wurde. Schließlich konnte schon so manches Mal eine Einberufung, bei der z.B. nach Jahren ohne Dividende die Gewinnverwendung schlicht vergessen wurde, auf diesem Weg noch „geheilt“ werden.